

## **Allgemeine Benützungsbedingungen betreffend die Benützung der Park-, Abstell- und Verkehrsflächen der WKO Steiermark Service GmbH**

1. Die Benützung der Park-, Abstell- und Verkehrsflächen der WKO Steiermark Service GmbH, im Folgenden kurz Nutzungsgeberin genannt, ist nur Kunden, Besuchern und Mitarbeitern der am Standort Körblergasse 111-128 angesiedelten Organisationen gestattet.
2. Elektroautos (Zero Emission Vehicles, Null-Emissions-Elektroautos mit Ladeanschluss zum Aufladen der Antriebs-Batterien), einspurige KFZ und Fahrräder sind von der Gebührenpflicht befreit. Auf den beiden gekennzeichneten Parkplätzen zum Aufladen von Elektroautos dürfen ausschließlich Elektroautos und dies auch nur für die Dauer des Ladevorganges abgestellt werden.  
Einspurige KFZ dürfen nur auf den für sie gekennzeichneten Parkflächen parken.  
Fahrräder dürfen nur auf den für sie gekennzeichneten Parkflächen parken.
3. Mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges schließt der Parkplatzbenützer, im Folgenden kurz Parkplatznutzer genannt, mit der Nutzungsgeberin einen Nutzungsvertrag über die Benützung eines Parkplatzes auf unbestimmte Zeit, der jedoch bis maximal 24:00 Uhr eines jeden Tages beschränkt ist. Das Abstellen des Fahrzeuges über Nacht ist aus betrieblichen Gründen nicht gestattet. Für diesen Nutzungsvertrag gelten die unter [www.wko-parken.at](http://www.wko-parken.at) im Internet abrufbaren allgemeinen Benützungsbedingungen.
4. Für Schäden, die durch Dritte herbeigeführt werden, wird nicht gehaftet. Die Nutzungsgeberin haftet auch nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder sonstige Elementarereignisse, wie durch Wasser, Feuer udgl, verursacht werden. Der Parkplatznutzer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Beschädigungen des Fahrzeuges durch kein Versicherungsverhältnis der Nutzungsgeberin gedeckt sind und daher das Abstellen des Fahrzeuges auf seine eigene Gefahr erfolgt.
5. Der Parkplatznutzer nimmt weiters zustimmend zur Kenntnis, dass die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, dessen Zubehör sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände nicht Gegenstand des Nutzungsvertrages sind. Die Nutzungsgeberin haftet daher auch nicht für durch Dritte durch Diebstahl, Einbruch oder sonstige durch Beschädigung verursachte Schäden, gleichgültig ob diese von Personen verursacht wurden, die sich befugt oder unbefugt auf dem Areal aufhalten.
6. Für Sachschäden, die von der Wirtschaftskammer Steiermark, der Nutzungsgeberin oder von Personen, die diesen Organisationen zuzuordnen sind, im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung zu verantworten sind, besteht keine Haftung, soweit diese Schäden nur durch leicht fahrlässiges Verhalten herbeigeführt wurden.
7. Der Parkplatznutzer verpflichtet sich, unverzüglich nach dem Abstellen seines Fahrzeuges ohne unnötigen Aufschub entweder bei den auf dem Areal aufgestellten und durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Parkautomaten ein Parkticket für die jeweilige Parkdauer zu lösen und dieses gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren, oder die Parkgebühr mittels Handyparkens zu begleichen. Es gelten die auf den Parkautomaten jeweils angeführten Tarife.
8. Für den Fall, dass die durch das entrichtete Parkentgelt bezahlte Parkdauer überschritten wird, ohne dass rechtzeitig vor Ablauf derselben ein neues Parkticket gelöst wird, oder für den Fall, dass von Beginn an kein Parkentgelt entrichtet wird, verpflichtet sich der Parkplatznutzer, eine Parkgebühr von € 3,00 zuzüglich des Betrages für den pauschalierten Überwachungs- und Bearbeitungsaufwand in der Höhe von € 17,00, insgesamt daher € 20,00 zu bezahlen. Wird dieser Betrag für nicht berechtigtes Parken nicht binnen 14 Tagen entweder direkt im Kundenservice der Nutzungsgeberin oder mittels des von den Überwachungsorganen am Fahrzeug hinterlassenen Einzahlungsbeleges unter Bekanntgabe des bezughabenden Kennzeichens und der Geschäftszahl zur Einzahlung gebracht, hat der Parkplatznutzer darüber hinaus auch die mit der Ausforschung des Fahrzeughalters bzw.-

lenkers verbundenen Kosten sowie die mit der außergerichtlichen Eintreibung verbundenen notwendigen zweckentsprechenden Kosten in der Höhe von € 28,33 zu tragen. Bei erfolglosem Versuch der außergerichtlichen Eintreibung ist die Nutzungsgeberin zur Klagsführung berechtigt.

9. Zusätzlich zu diesen Benützungsbedingungen gilt für sämtliche Park-, Abstell- und Verkehrsflächen subsidiär auch die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung. Sämtliche auf dem Areal angebrachten Verkehrszeichen, Hinweistafeln, Bodenmarkierungen und sonstigen Kennzeichnungen sowie alle behördlichen Vorschriften und Anweisungen der Nutzungsgeberin sind vom Parkplatznutzer striktest zu beachten.
10. Die Nutzungsgeberin behält sich ausdrücklich das Recht vor, nicht berechtigte Parkplatznutzer (berechtigte Parkplatznutzer siehe Pkt. 1) und diejenigen, die sich nicht an die Allgemeinen Benützungsbedingungen halten, von der Nutzung der Parkbereiche auszuschließen und ein Zuwiderhandeln gegen diese Untersagung mit Besitzstörungs- und Unterlassungsklagen zu ahnden.
11. Untersagt ist auf dem gesamten Areal der Park-, Abstell- und Verkehrsflächen insbesondere:
  - a) das Hantieren mit dem Feuer und offenem Licht
  - b) das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Vergaser oder undichtem Tank oder sonstigen Mängeln, die ein Austreten von Betriebsflüssigkeit befürchten lassen
  - c) die Lagerung und Abstellung von feuergefährlichen Gegenständen aller Art, auch wenn sie Bestandteil der Ladung eines Fahrzeuges sind
  - d) das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der markierten Parkplätze, insbesondere im Bereich von Geh- und Grünflächen, von Ein- und Ausgängen, sowie auf den Fahrbahnen
  - e) jede Form des Campierens durch den Parkplatznutzer
  - f) jegliche Verunreinigung des Parkareals durch den Parkplatznutzer
  - g) die Durchführung von Servicearbeiten aller Art an den abgestellten Fahrzeugen.Für alle durch Missachtung dieser Verbote entstandenen Schäden hält sich die Nutzungsgeberin am Parkplatznutzer schadlos.
12. Fahrzeuge, die auf dem Areal abgestellt werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Das Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist unzulässig. Derelinquierte Fahrzeuge im Sinne des § 386 ABGB bzw. § 89 a StVO werden auf Kosten des Eigentümers entsorgt.
13. Die Nutzungsgeberin behält sich bei verkehrsbehindernd abgestellten Kraftfahrzeugen, im Interesse einer ungestörten Parkraumnutzung vor, ein Abschleppunternehmen mit der Entfernung des betreffenden Fahrzeuges, auf Kosten des Parkplatznutzers, zu beauftragen.
14. Der Parkplatznutzer ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug gegen Wegrollen abzusichern und entsprechend abzusperren.
15. Hat der Parkplatznutzer Einrichtungen auf dem Areal oder fremde Fahrzeuge beschädigt, ist dies unverzüglich der nächstgelegenen Polizeiinspektion Andritz, Andritzer Reichsstraße 38, 8045 Graz, Tel: 059133 658 1100, sowie beim Kundenservice der Nutzungsgeberin zu melden; das gleiche gilt auch für festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug. In Notfällen ist je nach Bedarfsfall unverzüglich die Feuerwehr unter der Rufnummer 122, die Polizei unter der Rufnummer 133 oder die Rettung unter der Rufnummer 144 zu verständigen.
16. Die personenbezogenen Daten des Parkplatznutzers für die Zwecke der Parkraumbewirtschaftung werden gemäß unserer vorliegenden Datenschutzerklärung - <https://www.wko-parken.at/Home/DSGVO> - verarbeitet.
17. Bei nicht Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen oder bei Vollauslastung des Parkareals erfolgt daher vorbehaltlich Pkt. 18. keine Rückvergütung eines bereits

entrichteten Entgelts. Die Parkberechtigung ist für die jeweilige Parkdauer gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren.

18. Der Nutzungsgeberin zuzurechnende Betriebsunterbrechungen, durch die das Parkangebot substantiell reduziert wird, wie z.B. Umbauten, gänzliche Sperre des Parkplatzes für Veranstaltungen oder dgl. rechtfertigen erst dann und insoweit eine Rückvergütung eines aliquoten Anteiles des geleisteten Nutzungsentgeltes einer Monats-, Mehrmonats- oder Jahreskarte, wenn der Zeitraum, innerhalb dessen die Parkanlage nur entsprechend eingeschränkt benützt werden kann, ein Drittel der vereinbarten Laufzeit der jeweiligen Parkberechtigung übersteigt. Die Geltendmachung von über die Rückvergütung hinausgehenden Ansprüchen – insbesondere Ersatzbeschaffung, Taxikosten, entgangener Gewinn udgl. – ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Rückvergütung einer Monats-, Mehrmonats- oder Jahreskarte besteht auch dann nicht, wenn der Parkplatznutzer diese, aus welchen Gründen immer, nicht mehr nutzt.

Stand: 24.10.2019